

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 78 (1981)

Heft: 10

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Frage, wie Namen offiziell zu lauten haben

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hatte sich in zwei Verfahren mit der Formulierung von Namen und der Stellungnahme von Zivilstandsbehörden zu diesem Problem zu befassen. Im einen Falle ging es um den Ausschluss der Wandelbarkeit ausländischer Familiennamen je nach Geschlecht. Im anderen Falle wurde die Registrierung einer für das Kind belastenden, als Vorname nicht erkennbaren Namensgebung ausgeschlossen.

Im Zusammenhange mit der Heirat eines Schweizers mit einer Slawin machte diese geltend, ihr Ledigen-Familienname laute in ihren heimatlichen Zivilstandsurkunden auf «-ova» aus; er sei in der Schweiz so einzutragen. Die von den schweizerischen Behörden verwendete Endung «-ovski» sei unzutreffend. Sie stelle die männliche Form eines anderen Familiennamens dar. Die männliche Fassung ihres eigenen Namens ende auf «-ov».

Als sämtliche für Zivilstandssachen zuständige Behörden des Kantons Zürich sich weigerten, den Standpunkt der Slawin zu ihrem eigenen zu machen, erhob sie eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die abgewiesen wurde. Das Bundesgericht liess indessen der Beschwerdeführerin noch einen Ausweg offen.

Zum massgebenden Recht führte das Bundesgericht aus: Für das schweizerische Zivilstandsregister kommt es nur auf das inländische Recht an. Die Beschwerdeführerin wird Doppelbürgerin und gilt daher in der Schweiz als Schweizerin. Art. 8 des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter richtete den Familienstand zwar nach dem Heimatrecht aus. Doch ist die Bestimmung ohne Ersatz gestrichen worden. Die Tendenz geht darauf, den Namen an den (vorliegendenfalls schweizerischen) Wohnsitz und dessen Recht anzuknüpfen.

Keine Abwandlung des Familiennamens

Art. 43, Abs. 1 der Zivilstandsverordnung sorgt zwar dafür, dass Familien- und Vornamen derart in die Register eingetragen werden, wie sie aus den Zivilstandsakten oder bei deren Fehlen aus anderen massgebenden Ausweisen hervorgehen. In ausländischen Zivilstandsurkunden kann aber ein Familienname je nach dem Geschlecht der Person möglicherweise verschiedene Formen annehmen. Das kann – wie das Bundesgericht ausführte – nicht unbesehen in die schweizerischen Register übernommen werden. Deren Führung folgt den eigenen Grundsätzen des inländischen Namensrechts.

Das Bundesgericht erinnerte bei dieser Gelegenheit daran, dass nichtlateinische Schriftzeichen ausländischer Ausweise in lateinische Buchstaben umgewandelt werden müssen. Adelstitel erfahren selbst dann keine Eintragung, wenn sie im Auslande als Namensbestandteil gelten (BGE 102 Ib 245 ff.). Abwandlungen von Familiennamen nach Geschlecht oder Zivilstand, die im Auslande üblich sein mögen, kommen für die Registrierung in der Schweiz nicht in Frage. Im schweizerischen Namensrecht ist der Familienname unwandelbar. Nur bei der Ehefrau ändert er sich durch Heirat, indem der Name des Ehemannes übernommen wird. Dessen Familienname geht auch auf die Kinder über. (Vgl. BGE 102 Ib 248.)

Aus diesen Gründen konnte das Bundesgericht die Schreibung des Mädchennamens auf «-ova» nicht zulassen; es handelt sich um eine weibliche Abwandlung des Namens. Im Scheidungsfalle könnte die Beschwerdeführerin nämlich wieder ihren Mädchennamen übernehmen und auf Nachkommen übertragen. Die (etwas «sexistisch» klingende) Meinung des Bundesgerichtes geht hier dahin, «es wäre aber mit dem schweizerischen Namensrecht nicht vereinbar, wenn z. B. männliche Nachkommen mit dem nach dem Geschlecht abgewandelten Familiennamen ihrer Mutter in die schweizerischen Geburtsregister eingetragen würden». (Damit, dass – oder ob – der Familienname stets männliche Form haben müsse, setzt sich das Bundesgericht nicht weiter auseinander.)

Ein Eventualantrag der Beschwerdeführerin lautete, das Bundesgericht möge das Zivilstandsamt anweisen, wenigstens die zutreffende männliche Version des fraglichen ausländischen Familiennamens (auf «-ov») einzutragen. Weil dieser Antrag im kantonalen Verfahren noch nicht gestellt worden war, konnte er vom Bundesgericht allerdings nicht behandelt werden. Das Bundesgericht gab indes zu verstehen, dass die kantonale Behörde sich diesen Ansinnen nicht grundsätzlich widersetze. Die Beschwerdeführerin könne dieses Begehren daher bei der kantonalen Behörde einreichen und die zutreffende Schreibweise der männlichen Namensversion bei dieser nachweisen.

Im bundesgerichtlichen Urteil wird die Unwandelbarkeit, welche der Familienname aufweisen müsse, übrigens auch damit begründet, dass die Mehrheit der Zivilstandsbeamten überfordert wäre, wenn sie entscheiden müssten, ob gerade die weibliche Namensform vorliegt und wie die männliche Version lauten müsste. (Diese Erwägung wäre jedoch nur dann hilfreich, wenn der Träger eines ausländischen Familiennamens sie kennen würde und sich nach ihr richten könnte oder richten würde, und wenn man sicher wüsste, dass die stetige Form des Namens die männliche wäre. Der Zivilstandsbeamte wird sich aber in der Regel nach den vorgelegten Papieren richten müssen; seine Kenntnisse fremder Sprachen und Übungen wird oft begrenzt und ungleich sein.) (Urteil vom 18. August 1980, BGE 106 II 103 ff.)

Keine nachteiligen, als solche nicht erkennbare Vornamen

Die Zivilstandsverordnung schränkt in Art. 69, Abs. 2 das den Eltern laut Art. 301, Abs. 4 des Zivilgesetzbuches grundsätzlich zustehende Recht der Namensgebung ein. Der Zivilstandsbeamte wird angehalten, Vornamen zurückzuweisen, welche Kindes- oder Drittinteressen offensichtlich verletzen. Es geht namentlich um anstössige, widersinnige und um solche Vornamen, welche allein oder zusammen mit anderen das Geschlecht des Kindes nicht eindeutig erkennen lassen.

Im Kanton Zürich war von den Behörden die Eintragung des Wortes «Wiesengrund» als ein Vorname unter mehreren, die einem Kinde zugeordnet waren, verweigert worden. Das Bundesgericht schützte diesen behördlichen Entscheid.

Dem Bundesgericht zufolge kommt in der deutschen Sprache «Wiesengrund» vereinzelt als Familienname vor. Als Vorname würde dieses Wort gar nicht erkannt, womit auch das Interesse Dritter an klarer Namensgebung unzulässig verletzt würde (vgl. BGE 71 I 366 über die Unzulässigkeit eines Vornamens «Mayor»). Dass es Vornamen gibt, die auf eine Sachbezeichnung zurückgehen («Rosa», «Viola»), und dass «Wiesengrund» zunächst eine solche ist, erlaubt keine Gleichstellung des letzteren Ausdrucks mit jenen Namen. Diese haben trotz gelegentlicher Gedankenverbindung zu einer Sache den Bezug auf diese weitgehend verloren, und vor allem werden sie eindeutig als Vornamen erkannt. «Wiesengrund» ist entgegen der Meinung der Beschwerdeführer nicht mit den in der Schweiz zwar nicht üblichen, aber als solche erkennbaren Vornamen «Heidelinde», «Burglinde» und «Bergfriede» vergleichbar.

Sogar dann, wenn die Beschwerdeführer einen der Zivilstandsverordnung widersprechenden, aber existierenden Vornamen hätten namhaft machen können, hätte ihnen dies laut Bundesgericht keinen Eintragungsanspruch verliehen.

Als Leitgedanke des Kindesrechts (Art. 301, Abs. 1, sowie Art. 302, Abs. 1 des Zivilgesetzbuches) ist bei der Namensgebung das Kindeswohl zu beachten. Das Kind soll nicht lebenslangen Schaden leiden müssen. Auch wenn ein Erwachsener sich seines widersinnigen Vornamens zu entledigen vermag, können seelische Störungen hindernd zurückbleiben. Das Bundesgericht unterstrich, dass Kinder unter ihresgleichen in der Regel nicht aufzufallen wünschen und kein bewusstes Originalitätsbedürfnis hätten. Da ein eingetragener Name auch gebraucht werden kann, muss bei missverständlichen oder sonst nachteiligen Namen schon die Eintragung unterbunden werden. Das heisse nicht, dass die Eintragung neuer Namen geradezu verboten wäre. (Das Bundesgerichtsurteil hatte sich nicht weiter mit unüblich, ja komisch gewordenen traditionellen Namen, wie sie z. B. im Kalender stehen, auseinanderzusetzen. An sich wären die vom Bundesgericht entwickelten Grundsätze auch auf solche belastende Namensgebungen anwendbar. Immerhin entstünde dabei ein noch neu zu erwägender Zusammenprall heutiger Norm mit altem Kulturgut.) (Urteil vom 25. März 1981)

Dr. R. B.